

12.12.2019

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3177 vom 21. November 2019
des Abgeordneten Horst Becker BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/7946

„Sanierung“ der B484 zwischen Wahlscheid und Overath: Was hat die Landesregierung bezüglich der erheblichen Mängel nach Durchführung der Maßnahme inzwischen unternommen und was plant sie zu deren Beseitigung?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In Bezug auf die erheblichen Fahrbahn­mängel auf der B484 nach der erfolgten „Sanierung“ hatte ich in der Kleinen Anfrage 2866 die Landesregierung gefragt, ob diese erheblichen Mängel der Landesregierung bekannt seien und ob sie beseitigt würden. Die Antwort in der Drucksache 17/7405 vom 12. September lautete:

„Die beschriebenen Unebenheiten im Bereich des Radweges und der Hauptfahrbahn sind dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen bekannt. Die genannten Auffälligkeiten wurden der beauftragten Fachfirma bereits gemeldet. Derzeit befindet sich das Gesamtprojekt noch in der Umsetzung. Die Abnahme der Baumaßnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung. Im Rahmen der vor der Abnahme durchzuführenden Kontrollprüfungen wird die Bauleistung auch auf mögliche Abweichungen von den vertraglich festgelegten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Ebenheit der Fahrbahn, untersucht. Treten im Zuge der Kontrollprüfungen vertraglich nicht hinnehmbare Mängel auf, wird die Fachfirma aufgefordert, ein entsprechendes Sanierungskonzept aufzustellen und anschließend umzusetzen.“

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 3177 mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 namens der Landesregierung beantwortet.

Datum des Originals: 12.12.2019/Ausgegeben: 18.12.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- 1. Wann sind die vor der Abnahme durchzuführenden Kontrollprüfungen erfolgt, bei denen die Bauleistung auch auf mögliche Abweichungen von den vertraglich festgelegten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Ebenheit der Fahrbahn, untersucht werden sollte?**

Die Kontrollprüfungen erfolgten im August und September 2019.

- 2. Welche vertraglich nicht hinnehmbaren Mängel sind im Zuge dieser Kontrollprüfungen festgestellt worden? (Bitte einzeln auflühren)**

Im Zuge der Kontrollprüfungen wurden bereichsweise Unebenheiten im Fahrbahndeckschichtbelag festgestellt, die außerhalb der zulässigen Grenzen der technischen Vorschriften liegen. Ebenso wurde eine punktuelle Unebenheit im Bereich einer Wurzelerhebung auf dem Rad-Gehweg bei den Kontrollprüfungen festgestellt.

- 3. Wurde die Fachfirma aufgefordert, ein entsprechendes Sanierungskonzept aufzustellen und anschließend umzusetzen?**
- 4. Wenn Ja: Wie sieht das Sanierungskonzept genau aus? (Bitte Maßnahmen und Zeitplan auflühren)**
- 5. Wenn Nein: Wie begründet die Landesregierung den Verzicht auf ein Sanierungskonzept angesichts der gravierenden Mängel nach der „Sanierung“ des genannten Streckenabschnitts der B484?**

Die Fragen 3 bis 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Auftragnehmer wurde aufgefordert, ein Sanierungskonzept aufzustellen. Bei der Abnahme der Bauleistung Anfang November 2019 wurde dieses Sanierungskonzept abschließend festgelegt. Im Rahmen der Umsetzung des Sanierungskonzeptes sollen die festgestellten, bereichsweise merklich den Fahrkomfort mindernden Unebenheiten im Fahrbahnbelag unter Einsatz einer Mikrofeinfräse nachbearbeitet werden. Die Durchführung der Sanierungsarbeiten wird im Schutz von halbseitigen Tagesbaustellen als fahrende Wanderbaustelle unter Einsatz von Lichtsignalanlagen erfolgen. Unter günstigen Bedingungen können die Arbeiten in fünf Werktagen durchgeführt werden.

Die einzelne punktuelle Unebenheit im Bereich des Geh-/Radweges wird unter Einsatz von geeignetem Asphaltmaterial beseitigt werden.

Die Sanierungsmaßnahmen können nach dem derzeitigen Stand und unter der Voraussetzung entsprechender Witterungsbedingungen noch bis Ende des Jahres 2019 erfolgen.